

Vorwort

„Die Herausgabe eines Kommentars zu einem Gesetz gilt als Kapitalverbrechen.“
(Jonathan Swift, Gullivers Reisen,
Eine Reise nach Brobdingnag).

Früher als erwartet hat sich die Notwendigkeit für eine Überarbeitung der zweiten Auflage dieses Kommentars ergeben. Mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1.7.2004 wurde ab 1.1.2005 die Denkmalfachbehörde grundlegend umstrukturiert. Das bisher als Landesoberbehörde selbständige Landesdenkmalamt wurde aufgelöst und in das Regierungspräsidium Stuttgart eingegliedert. Dort bildet es nunmehr die Abteilung 8 und ist als „Landesamt für Denkmalpflege“ vom Gesetz mit der Wahrnehmung der landesweiten Angelegenheiten der fachlichen Denkmalpflege beauftragt. Gleichzeitig wurden die vier Außenstellen des bisherigen Landesdenkmalamtes in den Regierungsbezirken als „Referate Denkmalpflege“ in die vier Regierungspräsidien eingegliedert, wodurch sie nicht mehr dem jetzigen Landesamt für Denkmalpflege nachgeordnet sind. Das Landesamt für Denkmalpflege hat beim Gesetzesvollzug im Wesentlichen noch Koordinationsaufgaben, die Verwaltungszuständigkeiten liegen bei den neuen Referaten Denkmalpflege der Regierungspräsidien. Dadurch ist die Denkmalfachverwaltung nunmehr im Ergebnis zweigeteilt. Eine weitere, allerdings kleinere Änderung hat das Denkmalschutzgesetz zum 1.1.2005 durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts erfahren, mit dem für die Denkmalschutzbehörden bei den Kommunen die Anwendung des kommunalen Gebührenrechts eingeführt wurde.

Die steuerlichen Vergünstigungen für Denkmaleigentümer wurden nur unwesentlich geändert und haben ihre positive Wirkung für den Erhalt der Kulturdenkmale behalten.

Nur nachrichtlich mitzuteilen ist der zweimalige Ressortwechsel des Denkmalschutzes mit dem Bauwesen am 1.5.2004 vom Wirtschaftsministerium in das Innenministerium und am 14.5.2006 wieder zurück in das Wirtschaftsministerium.

Auf dem Gebiet der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat sich die in der Vorauflage vertretene Ansicht bislang bestätigt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.1999 zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und Pflegegesetz die Verfassungsmäßigkeit des Denkmalschutzgesetzes für Baden-Württemberg nicht in Frage stellt. Vielmehr ist eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Auslegung des Gesetzes möglich, die bisher unangefochten geblieben ist und in der Neuauflage vertieft wurde.

Solaranlagen an Kulturdenkmälern, großflächige Erschließungsmaßnahmen, Windkraftanlagen in der Nähe bedeutender Kulturdenkmale usw. stellen die Denkmalpflege vor neue Herausforderungen, auf die in der neuen Auflage verstärkt eingegangen wird.

In dem noch nicht entschiedenen Streit zwischen Denkmalschutzverwaltung und Vorhabenträgern bei großen Infrastrukturausbaußnahmen (z.B. Schnellbahnstrecken) über die Kostentragung für archäologische Begleitmaßnahmen stützt der Kommentar die von der Verwaltung geforderte Kostentragungspflicht zusätzlich auf die denkmalschutzrechtliche Erhaltungspflicht des Eigentümers oder Besitzers. Bislang wird die Kostentragungspflicht mit dem Veranlasserprinzip begründet.

Wie bisher wurde die neue Rechtsprechung des VGH BW (z.B. zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, zur Erhaltungspflicht bei Miteigentum, zu Geschäftsauslagen in geschützten Gesamtanlagen oder zu Solaranlagen auf Kirchendächern) in vollem Umfang eingearbeitet, ebenso die Rechtsprechung

Vorwort

anderer Gerichte, soweit sie für den Denkmalschutz in Baden-Württemberg von Bedeutung ist.

Der bisherige Mitautor des Kommentars, Erster Landesbeamter Ulrich Majocco, ist aus beruflichen Gründen leider als Autor ausgeschieden. Das verbliebene Autorenteam dankt ihm für die bleibende Wirkung seiner bisherigen Mitarbeit. Der Kommentar soll auch bei den schwieriger gewordenen Bedingungen für die Erhaltung der Kulturdenkmale das Verständnis der Eigentümer und der Gesellschaft für diese Aufgabe bestärken.

Stuttgart, im Juni 2009

Die Verfasser